

Porsche Card Antrag

Bitte stellen Sie mir
 die **Porsche Card** für 60,- EUR im Jahr aus.
 die **Porsche Card S** inkl. Lufthansa Miles & More Credit Card Gold mit Businesspaket für 180,- EUR im Jahr aus.

Bitte tragen Sie hier Ihre Porsche Fahrgestellnummer ein:

Bitte tragen Sie hier die Nummer Ihrer Lufthansa Miles & More Kundenkarte ein:

Meine persönlichen Daten

Frau Herr Titel: (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Vorname:

Name:

Straße/Nr.:

PLZ: Ort:

Telefon: Wohnhaft seit: MM JJ

Fax: Unterhaltsber. Pers.:

E-Mail:

Geburtsdatum: TT.MM.JJ Staatsangehörigkeit:

Familienstand: ledig verheiratet geschieden verwitwet getrennt lebend

Jahreseinkommen (brutto):
 bis 25.000,- EUR über 25.000,- EUR über 37.500,- EUR
 über 50.000,- EUR über 75.000,- EUR

Monatliches Nettoeinkommen: ,- EUR

Immobilieigentum: ja nein

Ich besitze folgende Karten:
 ec-Karte VISA AMEX Diners MasterCard

So soll mein Name auf den Karten erscheinen (max. 21 Zeichen)

Meine beruflichen Daten

Firma, 1. Zeile:

Firma, 2. Zeile:

Straße/Nr.:

PLZ: Ort:

Telefon: Beschäftigt seit: MM JJ

Derzeitig ausgeübter Beruf: Selbstständig seit: MM JJ

Branche: GF/Vorstand Leit. Angestellte(r)
 Angestellte(r) Facharbeiter(in) Beamter Rentner Hausfrau Ohne Beschäft.

So soll meine Porsche Card abgerechnet werden

Bitte geben Sie eine deutsche Bankverbindung an! Privatkonto Firmenkonto
 Kontoinhaber(in):

Bankleitzahl: Kontonummer:

Geldinstitut:

PLZ: Ort: Konto seit: MM JJ

Ansprechpartner(in) der Bank: Tel.:

So soll meine Lufthansa Miles & More Credit Card Gold abgerechnet werden

Obiges Konto Privatkonto Firmenkonto
 Kontoinhaber(in):

Bankleitzahl: Kontonummer:

Geldinstitut:

PLZ: Ort: Konto seit: MM JJ

Ansprechpartner(in) der Bank: Tel.:

Zahlungsmöglichkeiten

Ja, ich möchte von der Möglichkeit der Teilzahlung Gebrauch machen. Besteht am Monatsende ein Soll-Saldo auf meinen Kartenkonten, sollen 10% 15% 20% (mind. jedoch 50,- EUR) von meinem/meinen Bankkonto/Bankkonten eingezogen werden. Der anfängliche effektive Jahreszins beträgt zurzeit 8,9%. Wenn ich die „flexible Zahlungsmöglichkeit“ nicht nutze, werden die gesamten Abrechnungssumme monatlich per Lastschrift von meinem/meinen Bankkonto/Bankkonten eingezogen.

Unterschriften

Für die Geschäftsverbindung gelten die nachstehenden und umseitigen Bedingungen, die umseitigen Klauseln zur Datenübermittlung an die SCHUFA und an Auskunfteien, die umseitige Klausel zur Einholung einer Bankauskunft sowie die beiliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Ich bestätige, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen erhalten zu haben. Ich ermächtige die Deutsche Kreditbank AG widerruflich, die Abrechnungsbeträge per Lastschrift von nebenstehendem Konto/Konten einzuziehen. Ich erkläre, dass ich im eigenen Namen und für eigene Rechnung handle. Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

7 Datum/Unterschrift des Antragstellers

Bei Abrechnung über ein Firmenkonto ist der Antrag auch seitens der Firma als Mittragstellerin rechtsverbindlich zu unterschreiben. Für Verbindlichkeiten aus einer gemeinsam beantragten Karte haften die Mittragsteller als Gesamtschuldner; vgl. Ziffer 14 Abs. 1 der umseitigen Bedingungen. Die Firma erteilt der Deutsche Kreditbank AG die widerrufliche Ermächtigung zum Lastschritteinzug von dem/den nebenstehenden Konto/Konten.

7 Datum/Firmenstempel und Unterschrift

Legitimation

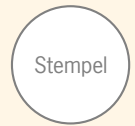
Auch im Interesse Ihrer Sicherheit sind wir durch den Gesetzgeber zur Durchführung einer Legitimationsprüfung verpflichtet. Wir bitten Sie deshalb, Ihre Ausweisdaten bei einem Porsche Zentrum feststellen zu lassen. Ihr vollständig ausgefüllter Antrag wird von dort aus abgeschickt. Ihr persönliches Erscheinen ist erforderlich. Kartenanträge ohne Legitimationsprüfung können leider nicht bearbeitet werden.

PA-Nr.: Pass-Nr.:

Geburtsort: Ausweis gültig bis:

Ausstellende Behörde/Ort:

Die Identität des Antragstellers wurde anhand der genannten Dokumente überprüft. Die Übereinstimmung der im Antrag genannten persönlichen Daten mit den Ausweisdaten wird bestätigt.



Datum/Unterschrift des Porsche Zentrums:

Diese Angaben füllt das Porsche Zentrum aus

PEV-Nr. Name des Mitarbeiters

Bitte senden Sie den Antrag nach der Legitimation an:
 Porsche Card Service, Postfach 2020, 94010 Passau.

Bedingungen für die Porsche Card S (Porsche Card und Lufthansa Miles & More Credit Card) und die Porsche Card Single

I. Gemeinsame Bedingungen

1. Verwendungsmöglichkeiten

Die Porsche Card S (Porsche Card und Lufthansa Miles & More Credit Card) und die Porsche Card Single werden von der Deutschen Kreditbank Aktiengesellschaft, Taubenstraße 7–9, 10117 Berlin (nachstehend „Bank“) herausgegeben. Die Deutsche Kreditbank AG ist somit Vertragspartnerin des Karteninhabers.

Mit den Kreditkarten der Porsche Card S und der Porsche Card Single (nachstehend „Karte(n)“) kann der Karteninhaber – bei Vertragsunternehmen im Inland und als weitere Dienstleistung im Ausland im Rahmen des MasterCard®-Verbundes – Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen – und darüber hinaus als weitere Dienstleistung an Geldautomaten sowie Kassen von Kreditinstituten – dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweisapiers – Bargeld beziehen; über die Höchstbeträge beim Bezug von Bargeld wird die Bank den Karteninhaber gesondert informieren.

2. Einsatz der Karte(n)

(1) Bei der Nutzung der Karte(n) hat der Karteninhaber entweder – einen Beleg, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, zu unterzeichnen oder – an Bargeldautomaten oder automatisierten Kassen als Berechtigung die persönliche Geheimzahl (PIN) einzugeben. (2) Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber (z. B. bei telefonischen, schriftlichen oder E-Mail-Bestellungen sowie bei kostenpflichtigen Abfragen im Internet) ausnahmsweise auf die Unterzeichnung des Belegs verzichten und stattdessen lediglich seine Kartennummer angeben. Die Nutzung der Karte(n) erfolgt in diesem Falle am Sitz des Vertragsunternehmens. (3) Die Verwendung der Porsche Card S Kreditkarten ist beschränkt auf Verfügungen, die überwiegend im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeiten des Karteninhabers liegen.

3. Weitere Leistungen

Soweit mit der/den Karte(n) zusätzliche Leistungen verbunden sind, wird der Karteninhaber mit einem Leistungsverzeichnis gesondert informiert. Für die mit der/den Karte(n) verbundenen Versicherungsleistungen gelten die jeweiligen Bestimmungen, die dem Karteninhaber übersandt werden.

4. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Dem Karteninhaber wird eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt. Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Dritter Kenntnis von der PIN erhält. Insbesondere darf die PIN keinesfalls Dritten mitgeteilt bzw. zugänglich gemacht, auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte aufbewahrt werden, auch nicht in verschlüsselter Form. Jeder, der im Besitz der Karte ist und die PIN kennt oder sie entschlüsselt, kann z. B. zu Lasten des Karteninhabers Geld am Geldautomaten abheben.

5. Finanzielle Nutzungsgrenze

(1) Der Karteninhaber darf seine Karte(n) nur innerhalb des von der Bank jeweils festgelegten Verfügungsrahmens und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausblick der Kartensumätze bei Fälligkeit zweifelsohne gewährleistet ist (finanzielle Nutzungsgrenze). Die Bank ist berechtigt, den Verfügungsrahmen einseitig zu reduzieren und/oder weitere Verfügungen abzuhellen. Die Bank wird den Inhaber hierüber informieren und hat bei Reduzierung des Verfügungsrahmens auf die berechtigten Belange des Konteninhabers Rücksicht zu nehmen. Der Verfügungsrahmen stëht ihm und einem etwaigen Partnerkarteninhaber gemeinschaftlich zu. (2) Auch wenn ein Karteninhaber seine finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte(n) entstehen. Eine etwaige Überschreitung des Verfügungsrahmens erhöht diesen auch dann nicht, wenn die Bank die Überschreitung in Einzelfällen autorisiert hat. Überschreitet der Karteninhaber den Verfügungsrahmen, ist der den Verfügungsrahmen überschreitende Betrag unabhängig von der Erteilung der Monatsabrechnung zur sofortigen Zahlung fällig. Daneben ist die Bank berechtigt, die weitere Nutzung der Karte(n) zu untersagen oder erforderliche Genehmigungen an Vertragsunternehmen zur weiteren Nutzung der Karte(n) zu verweigern.

6. Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten des Karteninhabers

(1) Der Karteninhaber hat die Karte(n) nach Erhalt unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftsfeld zu unterschreiben und sie mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um sie vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen. Die Karte(n) darf/dürfen insbesondere nicht unbeaufsichtigt in einem Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. (2) Stellt der Karteninhaber den Verlust seiner Karte(n) oder missbräuchliche Verfügungen mit seiner/seinen Karte(n) fest, hat er unverzüglich den Porsche Card Service, Postfach 20 20, 94010 Passau, Tel.: +49 (0)1805 333-911, zu unterrichten, damit die Karte(n) gesperrt werden kann/können. Bei missbräuchlicher Verwendung der Karte(n) ist vom Karteninhaber unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. (3) Der Karteninhaber hat dem Porsche Card Service, Postfach 20 20, 94010 Passau Änderungen seines Namens, seiner Anschrift oder seiner Bankverbindung unverzüglich bekannt zu geben. Durch die Verletzung dieser Verpflichtung verursachte Mehraufwendungen der Bank hat der Karteninhaber zu tragen.

7. Guthaben

(1) Der Karteninhaber kann Einzahlungen auf sein Kartenkonto vornehmen. Guthaben auf dem Kartenkonto werden mit monatlicher Guthchrift verzinst. Maßgebend für die Verzinsung ist das jeweilige Guthaben auf dem Kartenkonto im Abrechnungszeitraum. Die auf dem Kartenkonto gebuchten Soll-Umsätze aus der Nutzung der Karte(n) werden mit einem Guthaben auf dem Kartenkonto taggleich verrechnet. (2) Die Bank bestimmt den Zinssatz unter Berücksichtigung der Geld- und Kapitalmarkverhältnisse nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB. Die Höhe des jeweiligen Zinssatzes ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

8. Zahlungsverpflichtungen des Karteninhabers, Abrechnung der Umsätze

(1) Der Karteninhaber beauftragt und ermächtigt die Bank unwiderrüflich, für seine Rechnung Forderungen der Vertragsunternehmen, die er durch den Einsatz seiner Karte(n) begründet hat, unverzüglich zu erfüllen, wenn diese bei der Bank geltend gemacht werden. Der Karteninhaber ist verpflichtet, der Bank alle Leistungen zu erstatten, die diese unmittelbar oder über Dritte insoweit erbringt. Die der Bank aufgrund der Benutzung der Kreditkarte zustehenden Zahlungsansprüche und Entgelte sowie vom Karteninhaber auf das Kreditkartenkonto geleistete Zahlungen werden auf dem Kreditkartenkonto in laufende Rechnung eingestellt. (2) Reklamationen und Beanstandungen aus dem Verhältnis zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen hat der Karteninhaber unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen. Sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung gegenüber der Bank. (3) Rückvergütungen aus Geschäften, die unter Verwendung der Karte(n) geschlossen wurden, darf der Karteninhaber nicht durch bare oder unbare Zahlungen, sondern nur in Form eines von Vertragsunternehmen unterzeichneten MasterCard® Guthriftsbelegs entgegennehmen. Sofern in zwei aufeinanderfolgenden Abrechnungen keine Guthchrift auf dem Kartenkonto erfolgt ist, hat der Karteninhaber die Bank hierüber unter Vorlage einer Kopie des Guthriftsbelegs zu unterrichten. (4) Der Karteninhaber erhält monatlich zum jeweiligen Abrechnungsschichtag eine Abrechnung über die mit der/den Karte(n) sowie der Partnerkarte getätigten Umsätze. Die Kreditkartenabrechnung ist gleichzeitig der Rechnungsabschluss. Die in der Monatsabrechnung ausgewiesene Forderung ist sofort fällig. Die Abrechnungssumme wird nach Übersendung der Monatsabrechnung per Lastschrift von dem vom Karteninhaber angegebenen Konto eingezogen.

(5) Der Karteninhaber hat die Abrechnung unverzüglich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Einwendung gilt als unverzüglich erhoben, wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Rechnung an die Bank abgesandt wird. Unterlässt der Karteninhaber die rechtzeitige Erhebung von Einwendungen, gilt die Abrechnung als genehmigt. Auf diese Folgen wird die Bank bei Erteilung der Monatsabrechnung besonders hinweisen. Der Karteninhaber kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Abrechnung verlangen, muss aber dann beweisen, dass eine Belastung zu Unrecht erfolgt ist oder eine ihm zustehende Guthchrift nicht erteilt wurde. Eventuelle Schadenersatzansprüche der Bank, die sich daraus ergeben, dass Umsätze aufgrund verspäteter Erhebung von Einwendungen von der Bank nicht mehr zurückbelastet werden können, bleiben unberührt.

(6) Der Karteninhaber benennt der Bank ein Konto für den Lastschriftzug und wird für ausreichende Deckung auf diesem Konto sorgen. Im Falle der Lastschriftrückgabe ist die Bank berechtigt, bis zur Begleichung des Lastschriftbetrages die weitere Nutzung der Karte(n) zu untersagen oder erforderliche Genehmigungen an Vertragsunternehmen zur weiteren Nutzung der Karte(n) zu verweigern.

9. Besondere Regelungen für die Nutzung der Teilzahlungsfunktion

(1) Soweit die Nutzung der Teilzahlungsfunktion vereinbart wurde, werden die Erstattungsfordrungen i.S.v. Ziff. 8 Abs. 1 abweichend von der in Ziff. 8 Abs. 4 enthaltenen Regelung bereits mit der jeweiligen Belastungsbuchung auf dem Kartenkonto fällig. Die Bank gewährt dem Karteninhaber hierfür ein Darlehen, soweit durch die jeweilige Belastungsbuchung ein Soll-Saldo auf dem Kartenkonto entsteht. Weist die Monatsabrechnung einen Soll-Saldo auf, hat der Karteninhaber das ihm gewährte Darlehen durch monatliche Zahlungen in Höhe von mindestens 10% des Gesamtbetrags, jedoch nicht weniger als 50.– EUR zu tilgen. (2) Der Karteninhaber hat für die Inanspruchnahme des Darlehens Zinsen zu entrichten. Die Höhe des Zinssatzes ergibt sich aus den Vertragsunterlagen. Zur Berechnung des effektiven Jahreszinses wird eine Laufzeit zugrunde gelegt, die auf der Mindesttilgung basiert, da zum Zeitpunkt der Einräumung des Darlehens die tatsächliche Inanspruchnahme nicht feststeht. (3) Wird der Soll-Saldo der Monatsabrechnung innerhalb von 10 Tagen vollständig ausgeglichen, verzichtet die Bank auf die Geltendmachung der Zinsen für die während des letzten Abrechnungsmonats neu entstandenen Forderungen. (4) Der Karteninhaber kann das sich aus der Nutzung der Teilzahlungsmöglichkeit ergebende Darlehen jederzeit kündigen. Die Bank kann das Darlehen mit einer Frist von 3 Monaten kündigen; das Recht zur Kündigung nach §498 BGB bleibt unberührt.

10. Umrechnung von Forderungen in fremder Währung

Das Kartenkonto wird in Euro geführt. Belastungen in Währungseinheiten von Staaten, die nicht an der Europäischen Währungsunion teilnehmen, werden nach Maßgabe des Referenzkurses EuroFX (Geldkurs) des dem Buchungstag vorangegangenen Börsentags in Euro umgerechnet. Bei Fehlen eines solchen Kurses wird zu dem jeweils von MasterCard® festgelegten Wechselkurs vom Vortrag umgerechnet.

11. Entgelte

(1) Dem Karteninhaber werden ein jährliches Kartentgelt, Entgelte für sonstige im Zusammenhang mit dem Kartenvertrag erbrachte Leistungen sowie zusätzlich Entgelte für den Bargeldservice und den Einsatz der Karte(n) im Ausland berechnet. Ein Auslandseinsatzentgelt wird jedoch nicht berechnet, soweit dies durch den EU-Preisverordnung nicht zulässig ist, also insbesondere bei Umsätzen in einem Staat der Europäischen Union, die in Euro getätigt werden. Nähere Angaben zum Auslandseinsatzentgelt enthält das im Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültige Preisverzeichnis. (2) Bei den Entgelten handelt es sich um Entgelte für umsatzsteuerfreie Finanzdienstleistungen. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus dem jeweils im Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültigen Preisverzeichnis. Auf Wunsch wird dieses zugesandt bzw. kann es unter www.porsche.de abgerufen werden. (3) Die Entgelte können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) geändert werden. Die Änderung wird dem Karteninhaber mitgeteilt. Bei einer Erhöhung kann der Karteninhaber den Kartenvertrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. In diesem Fall werden die erhöhten Entgelte für den gekündigten Kartenvertrag nicht berechnet.

12. Haftung bei missbräuchlichen Verfügungen

(1) Sobald der Verlust der Karte(n) gegenüber dem Porsche Card Service, Postfach 20 20, 94010 Passau, Tel. +49 (0)1805 333-911, angezeigt wurde, hat der Karteninhaber für missbräuchliche Verfügungen, die mit der/den Karte(n) nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, nicht mehr einzustehen. Für Schäden, die vor Eingang der Verlustanzeige eintreten, beschränkt sich die Haftung des Karteninhabers auf einen Haftungshöchstbetrag von 50.– EUR je Karte, es sei denn, die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verpflichtungen des Karteninhabers, wie z. B. der Pflicht zur sorgfältigen Aufbewahrung der Karte(n), der Geheimhaltung der Geheimzahl (PIN) oder der unverzüglichen Benachrichtigung, hat zum Missbrauch beigetragen. (2) Nach Benachrichtigung wird die Bank die Karte(n) sperren.

13. Partnerkarte

(1) Sofern eine Partnerkarte ausgegeben wurde, haften der Inhaber der Hauptkarte und der Inhaber der Partnerkarte für die mit der Partnerkarte getätigten Umsätze als Gesamtschuldner. (2) Die mit der Partnerkarte getätigten Umsätze werden dem Abrechnungskonto der Hauptkarte belastet. (3) Mit Kündigung der Hauptkarte endet auch das Vertragsverhältnis über die Partnerkarte. Der Inhaber einer Partnerkarte kann für sich allein das Vertragsverhältnis über die Partnerkarte nach Maßgabe von Ziff. 16 Abs. 1 kündigen. Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses über die Partnerkarte durch den Inhaber der Hauptkarte wird erst mit Rückgabe der Partnerkarte wirksam. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit der Partnerkarte nach einer schriftlichen Erklärung der Kündigung zu unterbinden. (4) Die Gültigkeit einer – auch nachträglich ausgegebenen – Partnerkarte endet mit dem Ablauf der Gültigkeit der Hauptkarte.

14. Mitantragsteller

(1) Für die Verbindlichkeiten aus gemeinsam beantragten Karten haften die Antragsteller als Gesamtschuldner. Dies bedeutet, dass auch bei Abrechnung über ein Firmenkonto der Karteninhaber neben der Firma für sämtliche mit den Karten getätigten Umsätze persönlich haftet. Diese Haftung umfasst sowohl private als auch ausschließlch geschäftlich veranlasste Umsätze. (2) Jeder Antragsteller kann das Vertragsverhältnis nur mit Wirkung für alle Antragsteller durch Kündigung beenden. Jeder Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Karten mit Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich an die Bank zurückgegeben werden. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der Karten bis zu ihrer Rückgabe entstehen, haben die Antragsteller ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit den Karten nach einer schriftlichen Erklärung der Kündigung zu unterbinden.

15. Gültigkeit der Karte(n) und Eigentum

(1) Die Karte(n) bleibt/bleiben Eigentum der kartenausgebenden Bank. Sie ist/sind nicht übertragbar und darf/dürfen nur vom Karteninhaber persönlich eingesetzt werden. (2) Die Gültigkeitsdauer der Karte(n) ist auf dieser/diesen aufgeprägt. Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer übersendet die Bank dem Karteninhaber eine neue Karte/neue Karten.

16. Kündigung des Kartenvertrages

(1) Der Kartenvertrag kann von beiden Parteien zum Ablauf des auf der/den Karte(n) vermerkten Monats, und zwar unabhängig von der Laufzeit der Karte(n), jedes Jahr unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die Bank insbesondere dann vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat oder die Bank Anhaltspunkte dafür hat, dass eine Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Karteninhabers gegenüber der Bank gefährdet ist. (2) Mit Wirksamkeit der Kündigung darf/dürfen die Karte(n) nicht mehr benutzt werden. Sie ist/sind unverzüglich zu zerschneiden oder in sonstiger Weise unbrauchbar zu machen. (3) Mit Wirksamkeit der Kündigung werden sämtliche Ansprüche der Bank aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig.

17. Sperrung und Einziehung der Karte(n)

Die Bank darf die Karte(n) sperren oder den Einzug der Karte(n) veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, oder die Nutzungsberechtigung durch ordentliche Kündigung oder durch Gültigkeitsablauf endet. Ist der Einzug der Karte(n) aus vom Karteninhaber zu vertretenden Gründen erforderlich, hat der Karteninhaber der Bank die hierdurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

18. Einschaltung Dritter

Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen und zur Erforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen. Die Daten des Karteninhabers werden diesen Dritten ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellt.

19. Einlagensicherung

Die Deutsche Kreditbank AG ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands der Öffentlichen Banken e.V. und der Entscheidungseinrichtung des Bundesverbands öffentlicher Banken Deutschlands GmbH anschlossen.

20. Änderung der Geschäftsbedingungen

(1) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Karteninhaber schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Karteninhaber nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird er bei Bekanntgabe besonders hingewiesen. (2) Die Bank behält sich das Recht vor, die mit der/den Karte(n) verbundenen Zusatzleistungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Änderungen wird die Bank dem Karteninhaber schriftlich mitteilen. Der Karteninhaber hat in diesem Fall das Recht, den Kreditkartenvertrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu kündigen. Auf diese Möglichkeit wird die Bank bei Bekanntgabe besonders hinweisen.

21. Gerichtsstand, Geltung deutschen Rechts

(1) Für diese Geschäftsverbindung gilt deutsches Recht. (2) Ist der Karteninhaber ein Kaufmann, ist Gerichtsstand Berlin. Ebenso wird Berlin als Gerichtsstand vereinbart für den Fall, dass der Karteninhaber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Dies gilt auch, wenn der Karteninhaber nach Abschluss des Kartenvertrages seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt oder dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

II. Besondere Bedingungen für die Porsche Card S

Sofern der Karteninhaber bereits eine Lufthansa Miles & More Credit Card besitzt, ist die Bank berechtigt, mit Aushändigung der neuen die alte Karte zurückzuerlösen. Mit Zusendung der neuen Karte wird die alte Karte gesperrt, darf vom Karteninhaber nicht mehr benutzt werden und ist unbrauchbar zu machen. Zu diesem Zeitpunkt gesammelte Prämienmeilen behalten ihre Gültigkeit gemäß den Teilnahmebedingungen des Miles & More Programms der Deutschen Lufthansa AG und werden auf die neue Lufthansa Miles & More Credit Card der Porsche Card S übertragen. Eine bereits bezahlte Jahresgebühr wird anteilig im Rahmen der laufenden Kartenabrechnung rückerstattet.

1. Verwendungsmöglichkeiten

Mit den Karten der Porsche Card S bzw. einer hierzu gehörenden Partnerkarte kann der Karteninhaber als Teilnehmer des Miles & More Programms der Deutschen Lufthansa AG Prämienmeilen sammeln.

2. Miles & More; Prämienmeilen

(1) Beim Einsatz der Karte(n) sammelt der Karteninhaber Prämienmeilen, die seinem Lufthansa Miles & More Meilenkonto gutgeschrieben werden. Sofern der Karteninhaber noch nicht Teilnehmer am Miles & More Programm der Deutschen Lufthansa AG ist, beantragt er mit seinem Kartenantrag gleichzeitig die Teilnahme an diesem Programm. (2) Die Teilnahmebedingungen des Miles & More Programms der Deutschen Lufthansa AG sowie der Lufthansa WorldShop Katalog werden dem Karteninhaber – auf Wunsch vorab – zugesandt. Mit Einsatz der Karte(n) akzeptiert der Karteninhaber diese Bedingungen. (3) Der Karteninhaber erhält eine Prämienmeile für jeweils einen vollen Euro Umsatz mit seiner/seinen Karte(n). Die Guthchrift von Prämienmeilen für Haupt- und Partnerkarten erfolgt jeweils auf dem persönlichen Miles & More Meilenkonto des Haupt- bzw. Partnerkarteninhabers. Meilenguthaben sind nicht übertragbar. (4) Für folgende in der Monatsabrechnung ausgewiesene Belastungen werden keine Prämienmeilen gutgeschrieben: – sämtliche Bargeldverfügungen – sämtliche für die Nutzung der Karte(n) erhobenen Entgelte – Zinsen – Einzahlungen auf das Kartenkonto – Abhebungen/Überweisungen vom Kartenkonto außerhalb des kostenpflichtigen Überweisungsservice (5) Der Karteninhaber erhält keine Prämienmeilen für Umsätze, die er während eines Zeitraums tätigt, in dem die Bank ihm die Nutzung der Karte(n) untersagt hat. Kündigt die Bank das Vertragsverhältnis wegen Zahlungsverzugs, werden für vom Karteninhaber zum Kündigungszeitpunkt noch nicht ausgeglichene Umsätze keine Prämienmeilen gewahrt; eventuell bereits gutgeschriebene Prämienmeilen werden vom Meilenkonto abgebucht. (6) Auch nach Kündigung der Karte(n) behalten gesammelte Prämienmeilen ihre Gültigkeit gemäß den Teilnahmebedingungen des Miles & More Programms der Deutschen Lufthansa AG. Auf Wunsch erhält der Karteninhaber eine Miles & More Card ohne Kreditkartenfunktion. (7) Endet die Mitgliedschaft des Karteninhabers bei Lufthansa Miles & More, ist die Bank berechtigt, die Karte(n) aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

III. Besondere Bedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card

1. Miles & More

Die Karte ersetzt die Miles & More Card ohne Kreditkartenfunktion und kann wie diese verwendet werden.

2. Lufthansa Statuskarten

Die Ausstellung einer Karte mit einem speziellen Lufthansa Status ist von der Erteilung des entsprechenden Kundenstatus durch die Deutsche Lufthansa AG abhängig. Die Gültigkeitsdauer der Karte hängt von der Laufzeit des Status ab. Inhaber der Lufthansa HON Circle Credit Card, der Lufthansa Senator Credit Card, der Lufthansa Frequent Traveller Credit Card und der Miles & More Credit Card Gold erhalten bei einer Veränderung ihres Status automatisch eine dem neuen Status entsprechende Karte. Mit Einsatz der neuen Karte akzeptiert der Karteninhaber die mit der neuen Karte verbundenen Konditionen.

SCHUFA-Klausel

Ich willige ein, dass die Bank der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden Daten über die Beantragung, die Aufnahme, den revolvierenden Kreditrahmen und Beendigung dieses Kreditkartenvertrages übermittelt. Unabhängig davon wird die Bank der SCHUFA aus Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Konten- oder Kreditkartenmissbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Insoweit befähige ich die Bank zugleich mit dem Bankgenehmis. Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Diese Daten übermittelt sie an ihre Vertragspartner im europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferungen finanzielle Ausfallrisiken tragen. Hierzu gehören insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkassounternehmen. Außerdem erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Auskunfteien im europäischen Ausland, sofern natürliche Personen dort Geschäfte tätigen. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargestellt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten. Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffende gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Sie erreichen die SCHUFA unter: SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 56 40, 30056 Hannover oder im Internet unter www.meineschufa.de.

Datenermittlung an Auskunfteien

Ich willige ein, dass die Bank der CEG Creditreform Consumer GmbH, Europadamn 2-6, 41460 Neuss (nachfolgend CEG genannt), der InfoScore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden (nachfolgend InfoScore genannt) und der INFORMA Unternehmensberatung GmbH, Freiburger Straße 7, 75179 Porzheim (nachfolgend INFORMA genannt) Daten über die Beantragung, den Abschluss und die Beendigung dieses Kreditkartenvertrages übermittelt. Der Datenaustausch mit der CEG, der InfoScore und der INFORMA erfolgt im gleichen Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen wie der Datenaustausch mit der SCHUFA. Insoweit befähige ich die Bank zugleich vom Bankgenehmis. Ich kann Auskunft bei der CEG, der InfoScore und der INFORMA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten.

Bankauskunft

Hiermit erlaube ich meine kontoführende Bank, der Deutschen Kreditbank AG bzw. der von dieser beauftragten Bank bankübliche Auskünfte zu erteilen, die im Zusammenhang mit der Ausstellung und der Führung der Karte(n) erforderlich sind.

Erläuterungen zum Versicherungspaket für die Porsche Card S

(Gültig ab 01.01.2008 für die **Porsche Card S, bestehend aus einer Porsche Card MasterCard® und einer Lufthansa Miles & More Credit Card Gold MasterCard mit Businesspaket bzw. einer Lufthansa Miles & More Credit Card MasterCard mit Miles & More Status und Businesspaket**)

Allgemeine Vereinbarungen

Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der in den nachfolgend aufgeführten Abschnitten beschriebene Versicherungsschutz für Inhaber der Porsche Card S. Die Leistungen gelten auf allen Geschäfts- und Privatreisen. Der Versicherungsschutz für alle in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen gilt, sofern mit einer gültigen Porsche Card S, bestehend aus einer Porsche Card MasterCard und einer Lufthansa Miles & More Credit Card Gold MasterCard mit Businesspaket bzw. einer Lufthansa Miles & More Credit Card MasterCard mit Miles & More Status und Businesspaket, bezahlt wurde, die zur Inanspruchnahme der jeweiligen Versicherung berechtigt. Ausnahme hiervon bildet die in Abschnitt C aufgeführte Auslandsreisekrankenversicherung, bei welcher der Versicherungsschutz unabhängig vom Einsatz der Porsche Card S besteht.

Zahlung mittels PayPal und Zahlung mittels des Porsche Card S Überweisungs-Service

Der Versicherungsschutz wird auch dann aktiviert, wenn die Zahlung mittels des Internet-Zahlungsdienstleisters PayPal mit Belastung der Transaktion auf der gültigen Porsche Card S, bestehend aus einer Porsche Card MasterCard und einer Lufthansa Miles & More Credit Card Gold MasterCard mit Businesspaket bzw. einer Lufthansa Miles & More Credit Card MasterCard mit Miles & More Status und Businesspaket, erfolgt ist. Der Versicherungsschutz wird auch dann aktiviert, wenn die Zahlung mittels des Porsche Card S Überweisungs-Service mit Belastung der Transaktion auf der gültigen Porsche Card S, bestehend aus einer Porsche Card MasterCard und einer Lufthansa Miles & More Credit Card Gold MasterCard mit Businesspaket bzw. einer Lufthansa Miles & More Credit Card MasterCard mit Miles & More Status und Businesspaket, erfolgt ist.

A. Versicherungsbedingungen zur Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

- § 1 Vertragsgrundlage
- § 2 Versicherte Personen
- § 3 Einschränkungen
- § 4 Rechte im Schadensfall
- § 5 Zusätzliche Vertragsbestimmungen
- § 6 Sonderbedingungen für gemietete Ferienwohnungen/Mietobjekte
- § 7 Versicherungsumfang
- § 8 Ausschlüsse
- § 9 Versicherungssumme, Selbstbehalt
- § 10 Obliegenheiten des Versicherten im Versicherungsfall

- § 11 Zahlung der Entschädigung
- § 12 Schadenmeldung

§ 1 Vertragsgrundlage

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag regeln sich nach den nachstehend aufgeführten Versicherungsbedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung der AIG EUROPE, Direktion für Deutschland, Frankfurt. Versicherer ist die AIG EUROPE, Direktion für Deutschland, Frankfurt.

§ 2 Versicherte Personen

- a) Versicherte Personen sind die Karteninhaber einer **gültigen Porsche Card S, bestehend aus einer Porsche Card MasterCard und einer Lufthansa Miles & More Credit Card Gold MasterCard mit Businesspaket bzw. einer Lufthansa Miles & More Credit Card MasterCard mit Miles & More Status und Businesspaket.**
- b) Neben dem Karteninhaber gelten zusätzlich auch seine Familienangehörigen als versichert. Familienangehörige im Sinne dieser Bedingungen sind der Ehegatte oder der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährte sowie deren unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; ferner volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern diese unterhaltsberechtig sind und nachweislich Unterhalt beziehen.
- c) Darüber hinaus gelten auch Nichtfamilienangehörige als mitversichert, soweit nicht mehr als 5 Personen insgesamt die gleiche Reise buchen und antreten. Reisen insgesamt mehr als 5 Personen, besteht Versicherungsschutz für nicht gemäß § 2 Abs. b) zur Familie gehörige Personen nur dann, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Auf der Buchungsbestätigung wird der Karteninhaber genannt.
 - Auf der Buchungsbestätigung des Karteninhabers werden insgesamt nicht mehr als 5 Personen genannt.Weitere Mitreisende sind über eine eigene Reservierung zu buchen und genießen keinen Versicherungsschutz.

§ 3 Einschränkungen

- a) Für die unter § 2 Abs. b) und c) aufgeführten versicherten Personen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sie gemeinsam mit dem Karteninhaber die Reise buchen und durchführen. Wird ein Reise-/Mietvertrag ohne die Teilnahme des Karteninhabers geschlossen, so besteht kein Versicherungsschutz.
- b) Ist im Reise-/Mietvertrag des Karteninhabers bereits eine obligatorische Reise-Rücktrittskosten-Versicherung in den Reisepreis eingeschlossen, so ist diese obligatorische Reise-Rücktrittskosten-Versicherung vorrangig in Anspruch zu nehmen. Wird das Recht auf die Inanspruchnahme durch den Karteninhaber aus welchen Gründen verwirkt, so entfällt generell auch der Leistungsanspruch aus der in der **gültigen Porsche Card S, bestehend aus einer Porsche Card MasterCard und einer Lufthansa Miles & More Credit Card Gold MasterCard mit Businesspaket bzw. einer Lufthansa Miles & More Credit Card MasterCard mit Miles & More Status und Businesspaket**, enthaltenen Reise-Rücktrittskosten-Versicherung.
- c) Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

§ 4 Rechte im Schadensfall

Die Ausübung der Rechte im Schadensfall steht den versicherten Personen zu. Das Melden von Schäden hat vom Karteninhaber oder seinen mitversicherten Familienmitgliedern zu erfolgen.

§ 5 Zusätzliche Vertragsbestimmungen

- a) Der Versicherer ist nur dann leistungspflichtig, wenn das Reisebüro/der Reiseveranstalter/der Hotelbetrieb oder sonstige Institutionen einen gültigen Reisevertrag mit dem Karteninhaber abschließen, als Zahlungsmittel eine gültige **Porsche Card S, bestehend aus einer Porsche Card MasterCard und einer Lufthansa Miles & More Credit Card Gold MasterCard mit Businesspaket bzw. einer Lufthansa Miles & More Credit Card MasterCard mit Miles & More Status und Businesspaket**, akzeptieren und der Reise-/Mietpreis mit einer dieser Kreditkarten im Voraus bezahlt wurde. Eine mit einer der versicherten Karten geleistete Anzahlung genügt, um den Versicherungsschutz zu aktivieren.
- b) Der Versicherungsschutz wird auch dann aktiviert, wenn die **Porsche Card S, bestehend aus einer Porsche Card MasterCard und einer Lufthansa Miles & More Credit Card Gold MasterCard mit Businesspaket bzw. einer Lufthansa Miles & More Credit Card MasterCard mit Miles & More Status und Businesspaket**, als Zahlungsmittel hinterlegt wurde, eine Zahlung jedoch noch nicht erfolgt ist. Dies setzt jedoch voraus, dass die geplante Zahlung mittels einer der versicherten Karten auf der Buchungsbestätigung entsprechend angegeben ist.
- c) Es besteht auch Versicherungsschutz für die Hinreise-Mehrkosten, wenn die Reise aus einem wichtigen Grund gemäß § 7 Abs. 2 verspätet angetreten wurde.
- d) Die versicherte Person hat den Nachweis darüber zu führen, dass der Reise-/Mietpreis gemäß § 5 Abs. a) bezahlt oder gemäß § 5 Abs. b) die **Porsche Card S, bestehend aus einer Porsche Card MasterCard und einer Lufthansa Miles & More Credit Card Gold MasterCard mit Businesspaket bzw. einer Lufthansa Miles & More Credit Card MasterCard mit Miles & More Status und Businesspaket**, als Zahlungsmittel hinterlegt wurde.
- e) Abweichend von § 7 Abs. 1 b) ersetzt der Versicherer bei Abbruch der Reise zusätzliche Aufwendungen des Versicherten für gebuchte, im Voraus bezahlte, jedoch nicht in Anspruch genommene Leistungen, sofern dies im Reisevertrag gesondert vereinbart wurde.

§ 6 Sonderbedingungen für gemietete Ferienwohnungen/Mietobjekte

Dieser Abschnitt findet bei Abschluss von Mietverträgen für Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Ferienappartements, Hotelzimmer mit Hotelverpflegung, Wohnwagen, Wohnmobile, gemietete Personenkraftwagen sowie Schiffscharter (Mietobjekte) Anwendung.

Der Versicherer leistet Entschädigung:

- a) bei Nichtbenutzung der gemieteten Ferienwohnung/Mietobjekte aus einem der in § 7 Abs. 2 genannten wichtigen Gründe für die dem Vermieter oder einem anderen vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten/Stornokosten;
- b) bei vorzeitiger Aufgabe der Ferienwohnung, des Ferienhauses oder des Ferienappartements im Hotel aus einem der in § 7 Abs. 2 genannten wichtigen Gründe für den nicht abgewohnten Teil der Mietkosten, falls eine Weitervermietung nicht gelungen ist.

Die übrigen Bestimmungen der Versicherungsbedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung gelten sinngemäß.

§ 7 Versicherungsumfang

1. Der Versicherer leistet Entschädigung:

- a) bei Nichtantritt der Reise für die dem Reiseunternehmen oder einem anderen vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten/Stornokosten;
- b) bei Abbruch der Reise für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten des Versicherten, vorausgesetzt, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind; dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr. Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit dem Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung eines verstorbenen Versicherten.

2. Der Versicherer ist im Umfang von Abs. 1 leistungspflichtig, wenn infolge eines der nachstehend genannten wichtigen Gründe entweder die Reiseunfähigkeit des Versicherten nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder ihm der Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann:

- a) Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung des Versicherten.
- b) Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung des Ehegatten, der Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder der versicherten Personen;
- c) Impfunverträglichkeiten des Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, seines Ehegatten, der minderjährigen Kinder oder Geschwister des Versicherten oder der Eltern eines minderjährigen Versicherten, sofern der Angehörige ebenfalls versichert ist;
- d) Schwangerschaft einer Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, des versicherten Ehegatten oder der versicherten Mutter eines minderjährigen Versicherten;
- e) Schaden am Eigentum des Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, eines der in § 2 Abs. b) genannten versicherten Angehörigen des Versicherten infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten. Der Schaden muss im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich sein oder seine Anwesenheit zur Schadenfeststellung notwendig sein.
- f) Verlust des Arbeitsplatzes mit anschließender Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten, betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber;
- g) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus, sofern die versicherte Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war und das Arbeitsamt der Reise zugestimmt hat;
- h) schwerer Unfall oder Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes einer versicherten Person. Nicht versichert ist jedoch ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.
- i) unerwartete Einberufung der versicherten Person zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornokosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden.

§ 8 Ausschlüsse

1. Der Versicherer haftet nicht:
für die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben, politische Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen und Kernenergie.
2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für den Versicherten der Versicherungsfall bei Buchung der Reise voraussehbar war oder vom Versicherten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
3. Keine Leistungspflicht besteht für bei Reisebuchung bestehenden Krankheiten und deren Folgen.

§ 9 Versicherungssumme, Selbstbehalt

1. Der Versicherer haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme abzüglich Selbstbehalt. Die Höchstversicherungssumme je Reise-/Mietvertrag beträgt 5.000 EUR (Stornokosten) für alle versicherten Personen zusammen je Reise. Sollten nachweislich zusätzliche Rückreisekosten entstehen, gelten diese im Rahmen eines Schadensfalles als mitversichert, sofern die Höchstversicherungssumme abzüglich Selbstbehalt nicht überschritten wird.
2. Bei jedem Versicherungsfall trägt der Versicherte einen Selbstbehalt in Höhe von 10%, mind. 100 EUR.

§ 10 Obliegenheiten des Versicherten im Versicherungsfall

1. Der Versicherte ist verpflichtet:
 - a) dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig die Reise bei der Buchungsstelle oder im Falle der schon angetretenen Reise beim Reiseveranstalter zu stornieren;
 - b) dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel von sich aus zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfälle, Impfunverträglichkeit bzw. Schwangerschaft im Sinne von § 7 Abs. 2 unter Beifügung der Buchungsunterlagen einzureichen;
 - c) auf Verlangen des Versicherers die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann.
 - d) Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Kann nachgewiesen werden, dass die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt wurden, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

§ 11 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen 2 Wochen zu erfolgen.

§ 12 Schadenmeldung

Im Schadensfall wenden Sie sich bitte unverzüglich an:

Porsche Card Versicherungsservice
Postfach 101736
60017 Frankfurt am Main
Tel.: 01805 333-911*
Fax: 0351 50000-9459
E-Mail: versicherung.porsche@porsche.de

*0,14 EUR/Min. aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG. Kosten für Anrufe aus dem Festnetz anderer Betreiber oder aus Mobilfunknetzen können abweichen.

B. Versicherungsbedingungen zur Mietwagen-Vollkaskoversicherung für Mietfahrzeuge Personenkraftwagen

Collision-Damage-Waiver-Versicherung (CDW) (gültig ab dem 1.1.2008 für die **Porsche Card S, bestehend aus einer Porsche Card MasterCard und einer Lufthansa Miles & More Credit Card Gold MasterCard mit Businesspaket bzw. einer Lufthansa Miles & More Credit Card MasterCard mit Miles & More Status und Businesspaket**)

- § 1 Gegenstand der Versicherung
- § 2 Zeitliche Bestimmung der Versicherung
- § 3 Umfang der Versicherung
- § 4 Örtlicher Geltungsbereich
- § 5 Ausschlüsse
- § 6 Verhalten im Versicherungsfall, Obliegenheiten, Rechtsverlust
- § 7 Anzeigen, Willenserklärungen und Schadenmeldungen
- § 8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand
- § 9 Versicherer
- § 10 Vertragsbeginn
- § 11 Definitionen

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung wird gewährt für den Verlust, die Beschädigung, die Kollision mit einem anderen Gegenstand oder den Umsturz des Mietfahrzeuges, sofern

- a) der Mietfahrzeugvertrag von einem anspruchsberechtigten Kreditkarteninhaber,
- b) welcher im Besitz der für die Klasse des Mietfahrzeuges gültigen Führerscheins ist,
- c) mit dessen gültiger Kreditkarte vollständig bezahlt wurde.

§ 2 Zeitliche Bestimmung der Versicherung

Die Versicherung erstreckt sich pro Anmietung eines Mietfahrzeuges und ist auf die Dauer von maximal 30 Tagen beschränkt. Pro Anmietung und Vertragsdauer besteht Versicherungsschutz nur für ein Mietfahrzeug. Bei 2 oder mehreren zeitgleichen Anmietungen besteht nur Versicherungsschutz für das zuerst angemietete Mietfahrzeug; für das zweite oder weitere angemietete Mietfahrzeuge besteht somit keine Versicherung.

§ 3 Umfang der Versicherung

Die Versicherung ist begrenzt auf den tatsächlichen Barwert des Mietfahrzeuges zum Schadenzeitpunkt. Die Höchstentschädigungsleistung pro Mietfahrzeug und pro versicherten Schadensfall beträgt maximal 75.000 EUR. Die Selbstbeteiligung beträgt pro versicherten Schadensfall 230 EUR.

Die Versicherungsleistung für das Mietfahrzeug wird – wie in §1 dargelegt – nur auf Basis eines anerkannten Gutachtens oder einer anerkannten Bewertungs- und Schadenkalkulationsliste (u. a. Eurotax Schwacke) gewährt. Nach Ermessen des Versicherers wird die Versicherungsleistung für das beschädigte Mietfahrzeug entweder durch Zahlung geleistet oder das Mietfahrzeug wird repariert bzw. instand gesetzt. Sofern der anspruchsberechtigte Kreditkarteninhaber gemäß Mietfahrzeugvertrag auch für eine Wertminderung oder Mietausfallkosten (maximal 14 Tage) haftet, werden diese Kosten auf die Höchstentschädigungsleistung von maximal 75.000 EUR angerechnet.

§ 4 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

§ 5 Ausschlüsse

Die Versicherung erstreckt sich nicht:

1. auf vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden;
2. auf Anmietung eines Personenkraftfahrzeuges, welches nicht der Definition von Mietfahrzeug gemäß §11 entspricht;
3. auf Schäden am Mietfahrzeug, die eintreten, während die versicherte Person gegen den Mietfahrzeugvertrag verstößt;
4. auf Schäden am Mietfahrzeug, die aufgrund grob fehlerhaften Verhaltens im Verkehr eintreten, durch Fahren unter Einfluss von berauschenden Mitteln (z. B. Drogen, Medikamenten), Alkoholeinfluss (d.h., der Blutalkoholgehalt des Fahrzeuginsassen – anspruchsberechtigten Karteninhabers oder der autorisierten Person – liegt zum Zeitpunkt des Schadens über dem Promillesatz, der nach der jeweils geltenden Rechtsprechung des Landes statuiert ist), oder durch rücksichtsloses Fahren (z. B. Verstoß gegen § 1 StVO);
5. auf Verluste, die
 - a) bei einer durch das Mietwagenunternehmen abgeschlossenen Fahrzeugteilkaskoversicherung und/oder
 - b) bei einer durch das Mietwagenunternehmen abgeschlossenen Fahrzeugvollkaskoversicherung und/oder
 - c) durch irgendeine andere vorrangige Versicherung erfasst sind;
6. auf Verluste, die durch einen nicht autorisierten Fahrer entstehen;

7. auf Abnutzung und Verschleiß, auf Gefrieren, auf mechanische oder elektrische Ausfälle, es sei denn, diese werden durch eine andere unter dieser Versicherung gedeckte Schadensursache gesetzt;
8. auf Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden;
9. auf Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung, es sei denn, wenn diese durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungspflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat;
10. auf Abschleppkosten und/oder Bergungskosten;
11. auf Servicegebühren, welche durch das Mietwagenunternehmen im Schadensfall gegebenenfalls in Rechnung gestellt werden;
12. auf Schäden, die nach Ablauf von 15 Werktagen nach Schadeneintritt dem Versicherer angezeigt werden.

§ 6 Verhalten im Versicherungsfall, Obliegenheiten, Rechtsverlust

Der anspruchsberechtigte Kreditkarteninhaber hat jeden Schaden unverzüglich in Schriftform an den **Porsche Card** Versicherungsservice anzuzeigen. Der Versicherer muss darüber informiert werden,

- a) wie,
- b) wann und
- c) wo der Schaden eingetreten ist sowie
- d) die Kreditkartennummer des anspruchsberechtigten Kreditkarteninhabers mitgeteilt bekommen.

Zusätzlich hat der anspruchsberechtigte Kreditkarteninhaber folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Er hat den Schaden der Polizei zu melden;
- b) er hat den Versicherern zu gestatten, die beschädigte Sache vor ihrer Reparatur oder Veräußerung zu begutachten und zu schätzen;
- c) er hat auf Kosten der Versicherer alles zu tun, was angemessenerweise nach einem Schadeneintritt notwendig ist, um das Mietfahrzeug zu schützen, und
- d) er hat einen Schadennachweis wie unten gefordert zu erbringen.

Der anspruchsberechtigte Kreditkarteninhaber hat die Schadenanzeige auszufüllen und eine Kopie hiervon zu behalten. Bei Eintreffen der Reparaturrechnung hat der anspruchsberechtigte Kreditkarteninhaber die Kopie der Schadenanzeige, welche er beim Mietwagenunternehmen geleistet hat, eine Kopie des Kreditkartenbelastungsbelegs, eine Kopie des kompletten Mietfahrzeugvertrages und eine Kopie der polizeilichen Meldung vorzulegen. Auf Grundlage der vorgenannten Unterlagen und der Prüfung der Versicherung erfolgt eine Regulierung der Reparaturrechnung durch den Versicherer abzüglich des oben angezeigten Selbstbehaltes von 230 EUR.

Unter dieser Versicherung zahlbare Leistungen für irgendwelche Verluste werden unmittelbar nach Eingang des schriftlichen Nachweises über einen solchen Verlust sowie alle geforderten Informationen, die zur Anspruchsbeurteilung notwendig sind, ausgezahlt. Alle zahlbaren Leistungen werden an den anspruchsberechtigten Kreditkarteninhaber oder eine andere vereinbarte Partei ausbezahlt.

Jede Partei oder Person, an oder für welche eine Schadenzahlung durch die Versicherung geleistet wird, tritt hiermit seine oder ihre Regressrechte gegenüber irgendeiner anderen Partei oder Person an die Versicherer ab. Die Partei oder Person, welche diese Rechte abtritt, hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um die besagten Rechte zu sichern, bzw. darf nichts

veranlassen, wodurch diese gefährdet werden.

Vor Ablauf einer Frist von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt, an welchem der schriftliche Schadennachweis gemäß den Bedingungen dieser Police eingereicht wurde, kann der Rechtsweg nicht beschritten werden, um eine Entschädigung im Rahmen dieser Versicherung zu erzielen.

Rechtsverlust: Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Kann nachgewiesen werden, dass die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt wurden, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

§ 7 Anzeigen, Willenserklärung und Schadenmeldungen

Für den Versicherer bestimmte Anzeigen, Erklärungen und Schadenmeldungen sind schriftlich abzugeben und zu richten an

Porsche Card Versicherungsservice

Postfach 101736

60017 Frankfurt am Main

Tel.: 01805 333-911*

Fax: 0351 50000-9459

E-Mail: versicherung.porschecard@porsche.de

*0,14 EUR/Min. aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG. Kosten für Anrufe aus dem Festnetz anderer Betreiber oder aus Mobilfunknetzen können abweichen.

§ 8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diese Versicherung findet – auch bei einem Wohnsitz eines der Versicherten im Ausland – ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dessen Sitz. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 9 Versicherer

AIG EUROPE, Direktion für Deutschland, Frankfurt.

§ 10 Vertragsbeginn

Die Versicherung beginnt mit dem 01.01.2008. Die Regulierung nach den hier genannten Bedingungen setzt voraus, dass der Schaden nach dem 01.01.2008 eingetreten ist.

§ 11 Definitionen

Anspruchsberechtigter Kreditkarteninhaber bezeichnet einen Kreditkarteninhaber, der als Mieter alle Kosten des Mietfahrzeugvertrages mit einer gültigen **Porsche Card S, bestehend aus einer Porsche Card MasterCard und einer Lufthansa Miles & More Credit Card Gold MasterCard mit Businesspaket bzw. einer Lufthansa Miles & More Credit Card MasterCard mit Miles & More Status und Businesspaket**, beglichen hat, sowie bei Mietvertragsabschluss das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Autorisierter Fahrer bezeichnet die im Mietvertrag eingetragenen weiteren Fahrer, die alle Voraussetzungen des Mietfahrzeugvertrages erfüllen sowie nicht gegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Collision-Damage-Waiver-Versicherung (CDW) – Mietwagen-Vollkaskoversicherung für Mietfahrzeuge (Personenkraftwagen) – und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mietwagenunternehmens verstoßen.

Mietfahrzeugvertrag bezeichnet den kompletten Vertrag, den ein anspruchsberechtigter Kreditkarteninhaber als Mieter bei der Anmietung eines Mietfahrzeuges von dem Mietwagenunternehmen erhält und in dem vollständig alle Bestimmungen und Bedingungen der Anmietung sowie die Obliegenheiten aller Vertragsparteien beschrieben sind.

Tatsächlicher Barwert bezeichnet den Betrag, der als Wert eines Mietfahrzeuges auf der Grundlage seines Marktwertes, Alters und Zustandes zum Zeitpunkt des Schadeneintritts festgesetzt ist.

Mietfahrzeug bezeichnet ein Straßenfahrzeug mit 4 oder mehr Rädern, das für die Nutzung auf öffentlichen Straßen vorgesehen und als Personenkraftwagen (PKW) mit nicht mehr als 7 eingetragenen Sitzplätzen zugelassen ist und von dem anspruchsberechtigten Kreditkarteninhaber für den in dem Mietfahrzeugvertrag ausgewiesenen Zeitraum gemietet wurde. Darin sind nicht eingeschlossen:

1. Fahrzeuge ohne PKW-Zulassung;
2. Fahrzeuge, für welche keine Zulassung erforderlich ist;
3. Lastkraftwagen, Transporter, Wohnwagen, Wohnmobile, Camper, Anhänger, Motorräder;
4. Vans und Minivans (mit mehr als 7 zugelassenen und eingetragenen Sitzplätzen);
5. Geländefahrzeuge (Offroad-Vehicles) und SUV (Sport-Utility-Vehicles) und Allradfahrzeuge (4x4-Fahrzeuge), die außerhalb öffentlicher Straßen benutzt werden;
6. Oldtimer (antike Fahrzeuge, d.h. Fahrzeuge, die älter als 20 Jahre sind oder seit 10 Jahren nicht mehr hergestellt werden);
7. Fahrzeuge der Marken Ferrari, Lamborghini, Aston Martin, Bentley, Corvette, Daimler von Jaguar, De Lorean, Excalibur, Jaguar, Jensen, Lotus, Maserati, Maybach, Rolls-Royce.

Gültiger Führerschein

Amtliches Dokument, das zum Nachweis des Besitzes einer entsprechenden Fahrerlaubnis dient. Es ist beim Führen eines Personenkraftwagens stets mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

Selbstbeteiligung

Eigenbeteiligung (Zuzahlung) bei Inanspruchnahme der Versicherung des anspruchsberechtigten Karteninhabers an jedem versicherten Schaden.

Unverzüglich

Ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB); stellt auf die auch im Subjektiven liegende Zumutbarkeit alsbaldigen Handelns ab. Nach Eintritt des Versicherungsfalls hat der Karteninhaber, sobald er von dem Eintritt Kenntnis erlangt, dem Porsche Card Versicherungsservice unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) eine schriftliche Anzeige zu machen (Hinweis: 15 Tage-Frist entsprechend § 5 Abs. 12 beachten).

C. Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise- krankenversicherung

(Gültig ab dem 1.1.2008 für die **Porsche Card S, bestehend aus einer Porsche Card MasterCard und einer Lufthansa Miles & More Credit Card Gold MasterCard mit Businesspaket bzw. einer Lufthansa Miles & More Credit Card MasterCard mit Miles & More Status und Businesspaket**)

- § 1 Vertragsgrundlage
- § 2 Gegenstand, Umfang, Geltungsbereich und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes
- § 3 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes
- § 4 Umfang der Leistungspflicht
- § 5 Einschränkung der Leistungspflicht
- § 6 Auszahlung der Versicherungsleistungen
- § 7 Ende des Versicherungsschutzes
- § 8 Obliegenheiten
- § 9 Folgen von Obliegenheitsverletzungen
- § 10 Ansprüche gegen Dritte
- § 11 Willenserklärungen und Anzeigen
- § 12 Gerichtsstand
- § 13 Anzeigen, Willenserklärung und Schadenmeldungen

§ 1 Vertragsgrundlage

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag regeln sich nach den nachstehend aufgeführten Versicherungsbedingungen für die Auslandsreisekrankenversicherung der AIG EUROPE, Direktion für Deutschland, Frankfurt. Versicherer ist die AIG EUROPE, Direktion für Deutschland, Frankfurt.

§ 2 Gegenstand, Umfang, Geltungsbereich und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherer bietet den versicherten Personen Versicherungsschutz für auf Auslandsreisen unvorhergesehen eintretende Krankheiten, Unfälle und andere in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannte Ereignisse. Reise in diesem Sinne ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz der versicherten Person bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 90 Tagen. Bei einem im Ausland eintretenden Versicherungsfall ersetzt er dort entstehende Aufwendungen für die Heilbehandlung und erbringt weitere vereinbarte Leistungen.
2. Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit, Unfalls oder eines anderen in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten Ereignisses. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet im Ausland, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Hierunter fällt auch der medizinisch notwendige Krankentransport zur stationären Behandlung in das nächsterreichbare und für die Behandlung geeignete Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft; bei Zahnbehandlungen ist nur eine schmerzstillende Zahnbehandlung mitversichert.
3. Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich im Einzelnen aus diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen, späteren schriftlichen Vereinbarungen sowie den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

4. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat.
5. Versicherte Personen sind nachfolgend Genannte, die nur vorübergehend ins Ausland reisen:
 - a) der Inhaber einer MasterCard **Porsche Card S, bestehend aus einer Porsche Card MasterCard und einer Lufthansa Miles & More Credit Card Gold MasterCard mit Businesspaket bzw. einer Lufthansa Miles & More Credit Card MasterCard mit Miles & More Status und Businesspaket,**
 - b) Ehegatten,
 - c) Lebenspartner, Lebensgefährten, die mit dem Inhaber der Porsche Card S in häuslicher Gemeinschaft leben,
 - d) unterhaltsberechtigter Kinder der versicherten Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern diese mit dem Karteninhaber reisen.
6. Es besteht keine Notwendigkeit des Karteneinsatzes zur Aktivierung des Versicherungsschutzes.

§ 3 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages und nicht vor Antritt der Reise. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.
2. Der Versicherungsschutz besteht für Reisen bis maximal 90 Tage.

§ 4 Umfang der Leistungspflicht

1. Der Versicherer haftet in unbegrenzter Höhe.
2. Der versicherten Person steht die Wahl unter den zur Heilbehandlung zugelassenen Ärzten frei.
3. Arznei, Verband- und Heilmittel müssen von den in Abs. 2 genannten Ärzten verordnet werden. Ärztlich verordnete Hilfsmittel, soweit diese erstmals aufgrund eines während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Unfalls oder durch eine Erkrankung erforderlich werden, gelten als mitversichert.
4. Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung hat die versicherte Person freie Wahl unter den Krankenhäusern am Ort des Versicherungsfalles, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen, nach wissenschaftlich allgemein anerkannten Methoden arbeiten und Krankenakten führen. Nicht gewählt werden können Krankenhäuser, die auch Kuren bzw. Sanatoriumsbehandlungen durchführen oder Rekonvaleszenten aufnehmen.
5. Bei Rücktransport- oder Überführungskosten gilt Folgendes:
 - a) Der Rücktransport einer versicherten Person muss medizinisch sinnvoll, ärztlich angeordnet und an den ständigen Wohnsitz der versicherten Person oder das diesem Wohnsitz nächstgelegene geeignete Krankenhaus erfolgen.
 - b) Überführungskosten sind die beim Tode einer versicherten Person während der Reise entstandenen unmittelbaren Kosten einer Überführung an den der Versicherung bekannten ständigen Wohnsitz der versicherten Person.

§ 5 Einschränkung der Leistungspflicht

1. Keine Leistungspflicht besteht:

- a) für die bei Versicherungsbeginn bestehenden Krankheiten und deren Folgen sowie für die in den letzten 6 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes behandelten Krankheiten einschließlich ihrer Folgen. Dieselben Leistungseinschränkungen gelten für Unfallfolgen. Die Kosten für die Behandlung solcher Krankheiten und Unfallfolgen sind aber insoweit mitversichert, als unvorhergesehene ärztliche Hilfe zur Abwendung einer akuten Lebensgefahr oder zur Beseitigung erheblicher Schmerzen erforderlich war, jedoch entfällt die Übernahme der Kosten für Rücktransport oder Überführung;
 - b) für Krankheiten und deren Folgen sowie für Folgen von Unfällen, die durch Kriegsereignisse oder Teilnahme an inneren Unruhen verursacht worden sind; Versicherungsschutz besteht jedoch für Krankheiten und Unfälle, die der versicherten Person durch Kriegsereignisse zustoßen, ohne dass sie zu den aktiven Teilnehmern an dem Krieg oder Bürgerkrieg gehört (passives Kriegsrisiko). Ausgeschlossen bleiben kriegerische Handlungen in dem Land des permanenten Wohnsitzes der versicherten Person oder jedem Land, in dem sie sich für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten am Stück aufhält, sowie in den Ländern Afghanistan, Tschetschenien, Irak, Nordkorea und Somalia;
 - c) für auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;
 - d) für Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für Hypnose und Psychotherapie;
 - e) für Untersuchung und Behandlung wegen Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt und Entbindung. Aufwendungen werden aber insoweit erstattet, als unvorhergesehen ärztliche Hilfe im Aufenthaltsland bei akut auftretenden Schwangerschaftskomplikationen sowie in deren Folge bei Fehl- oder Frühgeburt oder ein (nicht rechtswidriger) Schwangerschaftsabbruch notwendig ist;
 - f) für Zahnersatz einschließlich Kronen und für Kieferorthopädie;
 - g) für Hilfsmittel (z. B. Prothesen, Brillen, Hörgeräte etc.);
 - h) für Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie für Rehabilitationsmaßnahmen;
 - i) für ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Die Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltswort unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall Heilbehandlung notwendig wird;
 - j) für wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel;
 - k) für Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder. Sachkosten werden erstattet;
 - l) für eine durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Unterbringung;
 - m) für Krankheiten und Unfallfolgen, deren Heilbehandlung im Ausland alleiniger Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise war;
 - n) für die Behandlung von HIV-/AIDS-Erkrankungen und ihren Folgen;
 - o) für Kosten für die Einäscherung/Einsargung.
2. Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß oder ist die geforderte Vergütung nicht angemessen, so kann der Versicherer seine Leistungen auf den landesüblich angemessenen Betrag herabsetzen.
3. Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heilfürsorge, Unfallfürsorge oder durch einen anderen Ersatzpflichtigen, so ist der Versicherer nur für den die Leistungspflicht des Ersatzpflichtigen übersteigenden Betrag für die notwendigen Aufwendungen leistungspflichtig.

§ 6 Auszahlung der Versicherungsleistungen

1. Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die Rechnungsurschriften oder Zweitschriften mit der Bestätigung eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten Leistungen vorgelegt und die geforderten Nachweise erbracht sind; diese werden Eigentum des Versicherers. Beim Versicherer anfallende Übersetzungskosten können von den Leistungen abgezogen werden. Evtl. anfallende Kosten für Überweisungen ins Ausland werden von der versicherten Person getragen.
2. Alle Belege müssen den Vor- und Zunamen der behandelten versicherten Person sowie die Krankheitsbezeichnung und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit Behandlungsdaten enthalten; aus den Rezepten müssen das verordnete Arzneimittel, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlungen müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung tragen. Leistungen oder deren Ablehnung durch die in § 6 Abs. 1 genannten Versicherungsträger sind nachzuweisen.
3. Der Versicherer ist berechtigt, an den Überbringer oder Übersender von ordnungsmäßigen Nachweisen zu leisten. Er wird dadurch gegenüber der versicherten Person von der Verpflichtung zur Leistung frei.
4. Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei dem Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Frankfurt, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß „Währungen der Welt“, Veröffentlichungen der Europäischen Zentralbank, Frankfurt, nach jeweils neuestem Stand; es sei denn, die versicherte Person weist durch Bankbeleg nach, dass sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben hat.
5. Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 7 Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens mit Ende der Reise.
2. Ist die Rückreise bis zum Ende des Versicherungsschutzes aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich die Leistungspflicht für entschädigungspflichtige Versicherungsfälle über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, längstens auf 365 Tage.

§ 8 Obliegenheiten

1. Jede Krankenhausbehandlung ist binnen 72 Stunden nach ihrem Beginn dem Versicherer anzuzeigen.
2. Die versicherte Person hat auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist.
3. Auf Verlangen des Versicherers ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
4. Außerdem ist die versicherte Person verpflichtet, dem Versicherer die Einholung von erforderlichen Auskünften zu ermöglichen (insbesondere Entbindung der behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht).

§ 9 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Kann nachgewiesen werden, dass die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt wurden, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde. Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Person stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

§ 10 Ansprüche gegen Dritte

Hat der Karteninhaber oder eine versicherte Person im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall Schadenersatzansprüche nichtversicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so sind der Karteninhaber bzw. die versicherte Person, unbeschadet des gesetzlichen Forderungsübergangs gemäß § 86 VVG, verpflichtet, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten. Verzichtet der Karteninhaber oder eine versicherte Person auf einen solchen Anspruch oder auf ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers, so wird dieser insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

§ 11 Willenserklärungen und Anzeigen

Willenserklärungen und Anzeigen mit Ausnahme der Anzeige nach § 8 Abs. 1 gegenüber dem Versicherer bedürfen der Schriftform. Zu ihrer Entgegennahme sind Versicherungsvermittler nicht bevollmächtigt.

§ 12 Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dessen Sitz. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 13 Anzeigen, Willenserklärung und Schadenmeldungen

Für den Versicherer bestimmte Anzeigen, Erklärungen und Schadenmeldungen sind in Schriftform zu richten an

Porsche Card Versicherungsservice
Postfach 101736
60017 Frankfurt am Main
Tel.: 01805 333-911 *
Fax: 0351 50000-9459
E-Mail: versicherung.porschecard@porsche.de

*0,14 EUR/Min. aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG. Kosten für Anrufe aus dem Festnetz anderer Betreiber oder aus Mobilfunknetzen können abweichen.

Anhang

1. Hinweis nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Der Versicherer wird im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsveränderungen) ergeben, an Rückversicherer, den Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), oder den Verband der privaten Krankenversicherung e. V. zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer weiterleiten. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden.

2. Geltendes Recht/Zuständige Aufsichtsbehörde

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte direkt an den Versicherer.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die zuständige Aufsichtsbehörde einzuschalten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Sektor Versicherungsaufsicht

Postfach 13 08, 53003 Bonn

3. Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 mit späteren Änderungen:

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Abs. 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.